

PAULUS- CHOR ZÜRICH

Statuten des Paulus-Chor Zürich

vom 19. Mai 2021

NAME, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Paulus-Chor Zürich“ besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

ZWECK

Art. 2

Der Paulus-Chor Zürich stellt sich die Aufgabe, durch Mitwirkung im Gottesdienst die Verkündigung des Wortes und das Antworten der Gemeinde in besonderer Weise mittragen zu helfen. Er will ausserdem seinen Mitgliedern ein Stück Geborgenheit innerhalb des Kirchenkreises 6 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich bieten.

Art. 3

Der Paulus-Chor sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Mitwirkung in Gottesdiensten des Kirchenkreises 6
- b) Wöchentliche Chorproben
- c) Abendmusiken, Konzerte und andere kirchliche Veranstaltungen
- d) Gelegentliche gesellige Anlässe
- e) Mitwirkung auf Einladung in Gottesdiensten anderer Kirchen.

ORGANE

Art. 4

Die Organe des Paulus-Chors sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5

Der Generalversammlung steht zu:

- a) die Genehmigung ihres Protokolls
- b) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Décharge-Erteilung
- c) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision
- d) die Genehmigung des Voranschlages und des Jahresprogrammes
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Änderung der Statuten
- h) Beschluss über den Beitritt zu einem Dachverband
- i) Ehrungen

Art. 6

Eine Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage im Voraus. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge einzureichen. Diese müssen schriftlich und begründet vorliegen und mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung eingereicht werden.

VORSTAND

Art. 7

Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihren Organen. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidium und weiteren vier bis sechs Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Chorleiter, die Chorleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9

Die Amtsdauer des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident, die Präsidentin oder Vizepräsidentin, Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 11

Präsident/Präsidentin und Vizepräsidentin/Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Der Vorstand führt über seine Sitzungen und über die Generalversammlungen ein Protokoll.

Art. 13

Der Vorstand kann für seine Aufwendungen und Zwecke über einen, im Rahmen des Voranschlages von der Generalversammlung genehmigten, Kredit frei verfügen.

RECHNUNGSREVISION

Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Generalversammlung Bericht erstatten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 15

Der Paulus-Chor besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Ein- und Austrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Besuch der Proben, zur Mitwirkung an den Gottesdiensten und Konzerten verpflichtet. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

MITTEL

Art. 16

Die Einnahmen des Paulus-Chors bestehen aus:

- a) Beiträgen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Freiwilligen Gaben

HAFTUNG

Art. 17

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

Art. 18

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Paulus-Chors beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden einem diesbezüglichen Antrag zustimmt. In diesem Fall werden das Barvermögen sowie das übrige Eigentum des Chores der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften und Richtlinien des ZGB Art. 60 ff über die Vereine.

Art. 20

Diese Statuten sind am 19. Mai 2021 durch Beschluss der Generalversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 27. Juni 1933 samt Revisionen vom 27. Februar 1938, 21. Februar 1960, 4. März 1962, 15. März 1986 und 6. Februar 2014.